

Legende: grau = gleicher TEXT/INHALT <u>kursiv /unterstrichen</u> = <u>Unterschiede</u>	
Benutzungsordnung alt	Benutzungsordnung neu
<p><b>§1- Benutzerkreis</b> Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung.</p>	<p><b>§1 Allgemeines</b> (1) <u>Die Stadtbibliothek Siegburg wird als Fachbereich der rechtlich selbstständigen Stadtbetriebe Siegburg AöR (Anstalt öffentlichen Rechts) betrieben. Sofern im Folgenden der Begriff „Bibliothek“ verwendet wird, gilt dies im Sinne von „Bibliothek als Fachbereich der Stadtbetriebe Siegburg AöR“.</u> (2) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung <u>im Sinne des § 8 GO NRW und dient der Fortbildung, Information und Freizeitgestaltung, der Förderung von Bildung, Erziehung, Kunst und Kultur sowie des Literatur- und Musikverständnisses der Bevölkerung. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch den freien Zugang für alle Bürger/-innen zu allen Büchern und sonstigen Druckschriften sowie Bild-, Ton- und Datenträgern (im Folgenden Medien genannt) im Rahmen der Benutzungsordnung. Des Weiteren können Veranstaltungen ausgerichtet werden, die dazu dienen, die Zwecke der Stadtbibliothek zu fördern (z.B. Lesungen, Fortbildungsveranstaltungen, Maßnahmen der Leseförderung für Kinder und Jugendliche).</u></p>
<p><b>§1 Satz 2 Benutzerkreis</b> Die Benutzung ist jedermann während der Öffnungszeiten nach Maßgabe der vorliegenden Benutzungsordnung gestattet.</p>	<p><b>§ 2 Benutzerkreis</b> Die Benutzung ist jedermann während der Öffnungszeiten nach Maßgabe der vorliegenden Benutzungsordnung gestattet. <u>Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.</u></p>
<p><b>§4 Bibliotheksausweis</b> Jeder Benutzer/in erhält gegen ein Entgelt einen Bibliotheksausweis, der nicht übertragbar ist. <b>§2 Anmeldung</b> Die Benutzer/-innen melden sich persönlich durch Vorlage des gültigen Personalausweises, alternativ durch Reisepass in Verbindung mit einer Anmeldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes an. Kinder und Jugendliche müssen zusätzlich die Einwilligungserklärung und den Personalausweis des gesetzlichen Vertreters vorlegen. Juristische Personen und unselbständige Einrichtungen können die Stadtbibliothek durch bevollmächtigte Vertreter benutzen.  Die Stadtbibliothek ist nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen SGV NW 20061) in der jeweils gültigen Fassung zur Verarbeitung folgender personenbezogener Daten berechtigt: Bezeichnung der entliehenen Medieneinheiten, Ausleihdatum, ausstehende Entgelte, Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und Telefonnummer der Benutzer/-innen.  Die Benutzer/-innen bzw. die gesetzlichen Vertreter erkennen die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch Unterschrift an.</p>	<p><b>§ 3 Bibliotheksausweis</b> (1) Die Benutzer/-innen erhalten gegen eine Gebühr einen Bibliotheksausweis, der nicht übertragbar ist. Die Anmeldung erfolgt durch Vorlage des gültigen Personalausweises, alternativ durch Reisepass in Verbindung mit einer Anmeldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes. Kinder und Jugendliche müssen zusätzlich die Einwilligungserklärung und den Personalausweis des gesetzlichen Vertreters vorlegen. Juristische Personen und unselbständige Einrichtungen können die Stadtbibliothek durch bevollmächtigte Vertreter benutzen. (2) Die Stadtbibliothek ist nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen SGV NW 20061) in der jeweils gültigen Fassung zur Verarbeitung folgender personenbezogener Daten berechtigt: Bezeichnung der entliehenen Medieneinheiten, Ausleihdatum, ausstehende Gebühren, Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer und <u>E-Mail-Adresse</u> der Benutzer/-innen. (3) Die Benutzer/-innen bzw. die gesetzlichen Vertreter erkennen die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch Unterschrift an. <u>Für Besucher entsteht mit Betreten der Stadtbibliothek, auch ohne entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung, ein Benutzungsverhältnis. Es gilt die Benutzungs-</u></p>

<p><b>§2 S.7</b> Jeder Wohnungswechsel ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.</p> <p><b>§4 S.2 +S.3 Bibliotheksausweis</b> Der Ausweisverlust ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die der Stadtbibliothek durch missbräuchliche Verwendung entstehen, haften die Benutzer/-innen, auf deren Name der Ausweis ausgestellt ist.</p> <p><b>§4 letzter Satz</b> Ein Ersatzausweis oder ein Tagesausweis kann gegen ein Entgelt ausgestellt werden.</p>	<p><u>ordnung, die durch Aushang bekannt gemacht wird.</u></p> <p>(4) <u>Der Bibliotheksausweis ist bei der Entleiherung und Rückgabe von Medieneinheiten vorzulegen.</u></p> <p>(5) Der Ausweisverlust sowie jeder Wohnungswechsel ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die der Stadtbibliothek durch missbräuchliche Verwendung entstehen, haften die Benutzer/-innen, auf deren Name der Ausweis ausgestellt ist <u>bzw. deren gesetzliche Vertreter.</u></p> <p>(6) Ein Ersatzausweis oder ein Tagesausweis kann gegen Gebühr ausgestellt werden.</p>																																				
<p><b>§3 Entgelte</b> <u>Für die Nutzung der Stadtbibliothek werden privatrechtliche Entgelte nach einem besonders erlassenen Tarif erhoben.</u></p> <p><b>§ 5 Ausleihen</b> Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises werden –bis auf wenige Ausnahmen- Medien aller Art unentgeltlich entliehen. Die Ausnahmen sind auf der Entgeltliste aufgeführt.</p> <p>Die Medien der Kinder- und Jugendbibliothek werden ohne Ausnahme unentgeltlich entliehen.</p> <p>Die Benutzer/-innen können entliehene Medien gegen ein Entgelt vormerken lassen.</p> <p>Die Anzahl der von den Benutzern auszuleihenden Medien kann durch die <u>Geschäftsführung</u> begrenzt werden.</p> <p>Die Leihfrist beträgt für:</p> <table data-bbox="279 1512 678 1780"> <tr><td>Bücher:</td><td>4 Wochen</td></tr> <tr><td>Sprachkurse:</td><td>4 Wochen</td></tr> <tr><td>Medienpakete:</td><td>4 Wochen</td></tr> <tr><td>Spiegel – Bestseller:</td><td>2 Wochen</td></tr> <tr><td>Zeitschriften:</td><td>2 Wochen</td></tr> <tr><td>Spiele:</td><td>2 Wochen</td></tr> <tr><td>Tonträger:</td><td>2 Wochen</td></tr> <tr><td>Software, Konsolenspiele:</td><td>2 Wochen</td></tr> <tr><td><u>Videos</u> + DVD:</td><td>1 Woche</td></tr> </table> <p>Die Ausleihfrist kann zweimal verlängert werden, wenn keine Vormerkung von anderen Benutzern vorliegt. <u>Eine Verlängerung erfolgt immer nur während der regulären Geschäftszeiten der Bibliothek.</u> In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden.</p>	Bücher:	4 Wochen	Sprachkurse:	4 Wochen	Medienpakete:	4 Wochen	Spiegel – Bestseller:	2 Wochen	Zeitschriften:	2 Wochen	Spiele:	2 Wochen	Tonträger:	2 Wochen	Software, Konsolenspiele:	2 Wochen	<u>Videos</u> + DVD:	1 Woche	<p><b>§ 4 Ausleihen; Gebühren</b></p> <p>(1) <u>Der Besuch und die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich kostenlos. Für bestimmte Leistungen, Versäumnisse und Auslagen werden Gebühren erhoben, die sich aus der Anlage zu dieser Benutzungsordnung (Gebührentarif) ergeben.</u></p> <p>(2) Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises können die bereitgestellten Medien grundsätzlich gebührenfrei entliehen werden. Die Ausnahmen sind im Gebührentarif aufgeführt.</p> <p>(3) Die Medien der Kinder- und Jugendbibliothek werden ohne Ausnahme gebührenfrei entliehen.</p> <p>(4) Die Benutzer/-innen können entliehene Medien gegen eine Gebühr vormerken lassen</p> <p>(5) Die Anzahl der von den Benutzern auszuleihenden Medien kann durch die <u>Bibliotheksführung</u> begrenzt werden.</p> <p>(6) Die Leihfrist beträgt für:</p> <table data-bbox="981 1512 1428 1780"> <tr><td>Bücher:</td><td>4 Wochen</td></tr> <tr><td>Sprachkurse:</td><td>4 Wochen</td></tr> <tr><td>Medienpakete:</td><td>4 Wochen</td></tr> <tr><td>Spiegel – Bestseller:</td><td>2 Wochen</td></tr> <tr><td>Zeitschriften:</td><td>2 Wochen</td></tr> <tr><td>Spiele:</td><td>2 Wochen</td></tr> <tr><td>Tonträger:</td><td>2 Wochen</td></tr> <tr><td>Software, Konsolenspiele:</td><td>2 Wochen</td></tr> <tr><td><u>Blu Ray</u> + DVD:</td><td>1 Woche</td></tr> </table> <p>(7) <u>Die entliehenen Medien sind der Bibliothek nach Ablauf der Leihfrist unaufgefordert zurückzugeben.</u> Die Ausleihfrist kann zweimal verlängert werden, wenn keine Vormerkung von anderen Benutzern vorliegt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. <u>Kinder und Jugendliche erhalten nur Medien, die für ihr Alter freigegeben sind.</u></p>	Bücher:	4 Wochen	Sprachkurse:	4 Wochen	Medienpakete:	4 Wochen	Spiegel – Bestseller:	2 Wochen	Zeitschriften:	2 Wochen	Spiele:	2 Wochen	Tonträger:	2 Wochen	Software, Konsolenspiele:	2 Wochen	<u>Blu Ray</u> + DVD:	1 Woche
Bücher:	4 Wochen																																				
Sprachkurse:	4 Wochen																																				
Medienpakete:	4 Wochen																																				
Spiegel – Bestseller:	2 Wochen																																				
Zeitschriften:	2 Wochen																																				
Spiele:	2 Wochen																																				
Tonträger:	2 Wochen																																				
Software, Konsolenspiele:	2 Wochen																																				
<u>Videos</u> + DVD:	1 Woche																																				
Bücher:	4 Wochen																																				
Sprachkurse:	4 Wochen																																				
Medienpakete:	4 Wochen																																				
Spiegel – Bestseller:	2 Wochen																																				
Zeitschriften:	2 Wochen																																				
Spiele:	2 Wochen																																				
Tonträger:	2 Wochen																																				
Software, Konsolenspiele:	2 Wochen																																				
<u>Blu Ray</u> + DVD:	1 Woche																																				

<p><b>§ 6 Auswärtiger Leihverkehr</b> Bücher und Zeitschriften sowie andere Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können – soweit möglich – im auswärtigen Leihverkehr beschafft werden. Die Abwicklung der Bestellung richtet sich nach der geltenden Fassung der Leihverkehrsordnung für die Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen. Für die Vermittlung wird ein Entgelt erhoben.</p>	<p><b>§ 5 Auswärtiger Leihverkehr</b> Bücher und Zeitschriften sowie andere Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können – soweit möglich – im auswärtigen Leihverkehr beschafft werden. Die Abwicklung der Bestellung richtet sich nach der geltenden Fassung der Leihverkehrsordnung für die Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen. Für die Vermittlung wird eine Gebühr erhoben.</p>
<p><b>§ 7 Behandlung der ausgeliehenen Medien; Haftung</b> Jede/r Benutzer/in ist verpflichtet, Bücher oder andere Medien, deren Beilagen sowie die Buchungsunterlagen sorgfältig aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und vor Verlust, Beschmutzung oder Beschädigung zu schützen.</p> <p>Als Beschädigung gelten auch das Knicken und Befeuchten von Seiten, handschriftliche Eintragungen, das Unterstreichen von Textstellen sowie das Entnehmen oder Verändern von Mediennummern.</p> <p>Die Weitergabe an Dritte sowie die Vervielfältigung der Medien ist nicht gestattet.</p> <p>Die Benutzer/-innen entleihen Bibliotheksgut auf eigene Gefahr. Die Bibliothek überprüft Medien stichprobenartig. Erkennbar defekte Medien werden ausgeschieden. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die trotz dieser Vorkehrung an Dateien, Datenträgern und Hardware der Benutzer/-innen auftreten.</p> <p>Für Verlust oder Beschädigung der entliehenen Medien haften die Benutzer/-innen bzw. deren gesetzliche Vertreter ohne Rücksicht darauf, ob sie ein Verschulden trifft. Ersatz ist grundsätzlich in Höhe des <u>Anschaffungspreises zu leisten</u>.</p> <p>Bei meldepflichtigen, ansteckenden Krankheiten im Haushalt der Benutzer/-innen sind diese von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen. Bei auftretender Krankheit dürfen bereits entlehene Medien erst nach der Desinfektion zurückgegeben werden. Die Stadtbibliothek ist unverzüglich zu informieren.</p> <p><b>§ 10 Hausordnung Satz 3+4</b> <u>Die Stadt haftet nur, wenn Verschulden nachgewiesen wird. Die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.</u></p>	<p><b>§ 6 Behandlung der Medien; Haftung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Alle Besucher der Stadtbibliothek sowie Personen mit Bibliotheksausweis – <u>bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten</u> – sind verpflichtet, die Medien, deren Beilagen sowie die Buchungsunterlagen sorgfältig aufzubewahren, pfleglich zu behandeln, vor Verlust, Beschmutzung oder Beschädigung zu schützen <u>sowie pünktlich zurückzugeben. Sie haften insbesondere für alle von ihnen zu vertretenden Beschädigungen und Verunreinigungen.</u> Als Beschädigung gelten auch das Knicken und Befeuchten von Seiten, handschriftliche Eintragungen, das Unterstreichen von Textstellen sowie das Entnehmen oder Verändern von Mediennummern.</li> <li>(2) Die Weitergabe an Dritte sowie die Vervielfältigung der Medien ist nicht gestattet.</li> <li>(3) Die Benutzer/-innen entleihen Bibliotheksgut auf eigene Gefahr. Die Bibliothek überprüft Medien stichprobenartig. Erkennbar defekte Medien werden ausgeschieden. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die trotz dieser Vorkehrung an Dateien, Datenträgern und Hardware der Benutzer/-innen auftreten.</li> <li>(4) Für Verlust oder Beschädigung der Medien haften die Benutzer/-innen bzw. deren gesetzliche Vertreter ohne Rücksicht darauf, ob sie ein Verschulden trifft. Ersatz ist grundsätzlich in Höhe des <u>Wiederbeschaffungspreises zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr zu leisten.</u></li> <li>(5) Bei meldepflichtigen, ansteckenden Krankheiten im Haushalt der Benutzer/-innen sind diese von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen. Bei auftretender Krankheit dürfen bereits entlehene Medien erst nach der Desinfektion zurückgegeben werden. Die Stadtbibliothek ist unverzüglich zu informieren.</li> <li>(6) <u>Die Stadtbibliothek übernimmt keine Garantie für die neuwertige Qualität der angebotenen Medien. Aus Qualitätsmängeln können keine Haftungs- und Rückerstattungsansprüche hergeleitet werden. Die Stadtbibliothek haftet nur, wenn ihr oder ihren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden kann, oder wenn bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit eine vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung vorliegt.</u></li> </ol>

<p><b>§ 8 Entgelte aus Anlass der versäumten Rückgabefrist</b> Die Leihfrist endet an dem auf der Quittung festgelegten Datum.</p> <p>Für Medien, die nicht fristgerecht zurückgegeben werden, fällt ohne gesonderte schriftliche Mahnung und ohne Karenzzeit ein Säumnisentgelt an.</p> <p><u>Nach Ablauf der Leihfristen erfolgt die erste Mahnung, die zweite und dritte Mahnung anschließend jeweils im Abstand von einer Woche. Für die einzelnen Mahnstufen werden Entgelte erhoben, die sich bei der 2. Mahnung verdoppeln und bei der 3. Mahnung verdreifachen – jeweils pro Medieneinheit.</u></p> <p><u>Bei Nichtrückgabe fälligen Bibliotheksgutes oder Nichtzahlung von Entgelten wird Klage erhoben</u></p>	<p><b>§ 7 Gebühren bei Nichteinhaltung der Rückgabefrist</b></p> <p>(1) Die Leihfrist endet an dem auf der Quittung festgelegten Datum.</p> <p>(2) Werden ausgeliehene Medien nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben, wird, ohne dass es einer Erinnerung der Stadtbibliothek bedarf, eine Säumnisgebühr erhoben.</p> <p>(3) <u>Die Bibliothek ist berechtigt die Rückgabe anzumahnen. Die jeweiligen Säumnisgebühren der Mahnstufen ergeben sich aus dem Gebührentarif.</u></p> <p>(4) <u>Bleibt auch die dritte Mahnung (Rückgabeanordnung) erfolglos, werden die Wiederbeschaffungskosten für das Medium zzgl. Bearbeitungsgebühr, auf dem Rechtsweg eingezogen. Mit der Beauftragung der Vollstreckungsbehörde zur Einziehung der Forderung fallen weitere Gebühren gem. des Gebührentarifes an.</u></p>
<p><b>§ 9 Internetnutzung</b> Die Nutzung des Internet ist für eingetragene Bibliothekskunden kostenlos, für Nicht-Kunden gegen Entgelt während der Öffnungszeiten möglich.</p> <p>Kenntnisse zum selbstständigen Arbeiten am Internet sind für die Nutzung Voraussetzung.</p> <p>Das Surfen ist ausschließlich über die von der Bibliothek vorgegebene Software erlaubt; der Einsatz anderer Software ist nicht gestattet.</p> <p>Für Manipulationen an Hard- und Software des Rechners haften die jeweiligen Benutzer. Sie können auf Dauer von der Bibliotheks- und Internetnutzung ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Benutzer/-innen sind verpflichtet, Internet-Bereiche mit in Deutschland unter Strafe gestellten Inhalten zu meiden. Verstöße führen zur Anzeige und zur dauerhaften Ausweissperre.</p> <p>Für die aufgrund von Netzbelastungen im Internet oder im Netz der <u>Telekom</u> entstehenden Wartezeiten übernimmt die Bibliothek keine Haftung.</p>	<p><b>§ 8 Internetnutzung</b></p> <p>(1) Die Nutzung des Internet ist für Bibliothekskunden während der Öffnungszeiten der Bibliothek unentgeltlich möglich. Für Nicht-Kunden ist die Nutzung im Gebührentarif geregelt.</p> <p>(2) Kenntnisse zum selbstständigen Arbeiten am Internet sind für die Nutzung Voraussetzung.</p> <p>(3) Das Surfen ist ausschließlich über die von der Bibliothek vorgegebene Software erlaubt; der Einsatz anderer Software ist nicht gestattet.</p> <p>(4) Für Manipulationen an Hard- und Software des Rechners haften die jeweiligen Benutzer. Sie können auf Dauer von der Bibliotheks- und Internetnutzung ausgeschlossen werden.</p> <p>(5) Die Benutzer/-innen sind verpflichtet, Internet-Bereiche mit in Deutschland unter Strafe gestellten Inhalten zu meiden. Verstöße führen zur Anzeige und zur dauerhaften Ausweissperre.</p> <p>(6) Die Bibliothek übernimmt keine Verantwortung für die Qualität und Richtigkeit der Inhalte im Internet sowie keine Haftung für die aufgrund von Netzbelastungen im Internet oder im Netz des <u>Anbieters</u> entstehenden Wartezeiten.</p>
<p><b>§ 10 Hausordnung</b> Das Hausrecht in der Stadtbibliothek wird durch die Bediensteten ausgeübt. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.</p> <p>Mappen und Taschen <u>sind in die dafür vorgesehenen Schränke einzuschließen</u>, auf Verlangen ist der Inhalt vorzuzeigen.</p> <p>Rauchen, essen und trinken ist in den Bibliotheksräumen – mit Ausnahme des Zeitschriften-Cafés – nicht gestattet.</p> <p>Störendes Verhalten und das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.</p>	<p><b>§ 9 Hausordnung</b></p> <p>(1) Das Hausrecht in der Stadtbibliothek wird durch die Bediensteten ausgeübt. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.</p> <p>(2) Der Inhalt von Mappen und Taschen ist auf Verlangen vorzuzeigen.</p> <p>(3) Rauchen ist in den Bibliotheksräumen grundsätzlich nicht gestattet, Essen und Trinken nur im Zeitschriften-Café.</p> <p>(4) Störendes Verhalten und das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.</p>

<p><b>§ 11 Ausschluss von der Benutzung</b> Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung – insbesondere bei wiederholter unpünktlicher Rückgabe, schlechter Behandlung oder Weitergabe der Medien an Dritte, störendes Verhalten in der Bibliothek – können die Benutzer/-innen von der Bibliotheksleitung auf Zeit oder auch auf Dauer ausgeschlossen werden.</p>			<p><b>§ 10 Ausschluss von der Benutzung</b> Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung – insbesondere bei wiederholter unpünktlicher Rückgabe, schlechter Behandlung oder Weitergabe der Medien an Dritte sowie störendem Verhalten in der Bibliothek – können die Benutzer/-innen von der Bibliotheksleitung auf Zeit oder auch auf Dauer ausgeschlossen werden. <u>Bei besonders schweren Verstößen ist die Bibliothek berechtigt, anderen Bibliotheken den Ausschluss und seine Begründung mitzuteilen. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.</u></p>		
<p><b>§ 12 Öffnungszeiten</b> Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.</p>			<p><b>§ 11 Öffnungszeiten</b> Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.</p>		
<b>ENTGELTE</b>			<b>GEBÜHRENTARIF</b>		
1.	Benutzerausweis Erwachsene Kinder/Jugendliche	10,00 EUR 3,00 EUR	1.	Bibliotheksausweis Erwachsene Kinder/Jugendliche	10,00 EURO 3,00 EURO
2.	Ersatzausweis Erwachsene Kinder/Jugendliche	6,00 EUR 3,00 EUR	2.	Ersatzausweis Erwachsene Kinder/Jugendliche	6,00 EUR 3,00 EUR
3.	Tagesausweis	1,00 EUR	3.	Tagesausweis	1,00 EUR
4.	Vormerkung	1,50 EUR	4.	Vormerkung	1,50 EUR
5.	Vermittlung per Leihverkehr pro Medium	3,00 EUR 2,00 EUR (für Schüler u. Studenten)	5.	Vermittlung per Leih- verkehr pro Medium/ Aufsatz	3,00 EUR 2,00 EUR (für Schüler u. Studenten)
6.	Ausleih- und Verlängerungs- entgelt Spiegel-Bestseller <u>DVD</u> , Spielfilme, <u>Playstation</u> -Spiele, Hörbücher  <u>Entgelt 3. Verlängerung pro Medium</u>	1,50 EUR 1,00 EUR  <u>0,50 EUR</u>	6.	Ausleih- und Verlängerungs- gebühr Bestseller Spielfilme, <u>Konsolen</u> spiele, <u>belletristische</u> Hör- bücher	1,50 EUR 1,00 EUR
7.	Überschreitung der Leihfrist: 1. Mahnung pro Medium mit Auslei- hentgelt 2. Mahnung 3. Mahnung	1,00 EUR 1,50 EUR  Verdoppelung d. Entgelte Verdreifachung d. Entgelte	7.	Überschreitung der Leihfrist: 1. Mahnstufe Säum- nisgebühr pro Medium pro Medium mit Aus- leihgebühr 2. Mahnstufe Säum- nisgebühr 3. Mahnstufe Säum- nisgebühr	1,00 EUR 1,50 EUR  Verdoppelung d. Säumnis- gebühren Verdreifachung d. Säumnis- gebühren, <u>jeweils zuzüglich Porto- kosten</u>
			8.	<u>Medienersatz</u>  <u>Beauftragung der Stadtkasse mit der Vollstreckung</u>	<u>Wiederbeschaffungswert des Mediums zzgl. Bearbeitungsge- bühr 2,00 EUR</u>  <u>23,00 EUR</u>

8.	Internetbenutzung für Kunden für Nicht-Kunden	kostenlos 1,00 EUR/Std.		9.	Internetbenutzung für Kunden für Nicht-Kunden	kostenlos 1,00 EUR/Std.
9.	Ausdruck s/w (pro Seite) farbig (pro Seite)	0,10 EUR 0,25 EUR		10.	Ausdruck s/w (pro Seite) farbig (pro Seite)	0,10 EUR 0,25 EUR